Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 450: Dechaneiviertel - Südlich Warendorfer Straße zwischen Stiftsstraße und Dortmund-Ems-Kanal

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Ebenerdige Stellplätze, Carports und Garagen sind nur in den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

1.2 Tiefgaragen sind nur als Sammelgaragen mit einer Zu- und Abfahrt zulässig.

Sie sind nur zulässig, sofern sie in Lage und Größe die Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten. Die Zufahrt kann außerhalb liegen.

Die hintere Gebäudekante kann um 3 m überschritten werden sofern sich die zulässige Größe der Tiefgarage nicht vergrößert. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

2. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW

2.1 Abgrabungen sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten von Tiefgaragen unzulässig.

2.2 In den WR- und WA- Gebieten sind die Vorgartenflächen (Flächen zwischen vorderer Gebäudekante und Straßenbegrenzungslinie) mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Abfahrten gärtnerisch zu gestalten.

3. Hinweis

Bei Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sowie der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechen. Gemäß § 15 DSchG NRW ist die Entdeckung eines Bodendenkmals unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen, wobei die Fundstelle nach § 16 Abs. 1 DSchG NRW unverändert zu erhalten ist. Diese Verpflichtung erlischt nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW drei Tage nach Zugang der Anzeige und spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung eines Bodendenkmals dies erfordert.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe